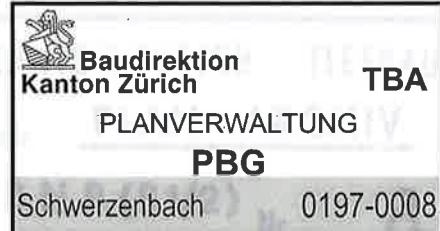


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 23. Dezember 1958**



**4622. Baulinien.** Mit Eingabe vom 29. November 1958 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Oktober 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr. 1 von der Gemeindegrenze Volketswil bis zur Gemeindegrenze Fällanden in Schwerzenbach. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. November 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 26. November 1958 keine Rekurse ein.

Die Baulinien der aus drei Teilstrecken, der Bahnhof-, der Dorf- und der Fällandenstrasse, bestehenden Strasse I. Kl. Nr. 1 in Schwerzenbach weisen von der Gemeindegrenze Volketswil bis zur Abzweigung der Greifenseestrasse einen Abstand von 24 m und anschliessend im teilweise noch unüberbauten Gebiet bis zur Gemeindegrenze Fällanden einen solchen von 26 m auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

**Auf Antrag der Baudirektion**

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schwerzenbach vom 31. Oktober 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr. 1 von der Gemeindegrenze Volketswil bis zur Gemeindegrenze Fällanden in Schwerzenbach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Dezember 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*